

**COVID-19-Überbrückungskredite: Was Unternehmen und ihre Treuhänder wissen müssen**

(Stand: 20.04.2020)

**Überbrückungskredite für Unternehmen (Covid-19-Kredite)**

Zur Unterstützung von wegen der Coronavirus-Pandemie in Liquiditätsschwierigkeiten geratenen Unternehmen hat der Bundesrat 25. März 2020 eine Soforthilfe mittels verbürgter Überbrückungskredite beschlossen. Mit diesen COVID-19-Krediten werden betroffene Unternehmen möglichst unbürokratisch, gezielt und rasch unterstützt. Die rechtlichen Grundlagen für die COVID-19-Kredite finden sich in der Verordnung vom 25. März 2020 zur Gewährung von Krediten und Solidarbürgschaften in Folge des Coronavirus ([COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung](#)).

Zweck der COVID-19-Kredite ist *ausschliesslich* die Befriedigung der laufenden Liquiditätsbedürfnisse des gesuchstellenden Unternehmens. Keinen Anspruch auf einen COVID-19-Kredit (resp. auf die Solidaritätsbürgschaft) haben Unternehmen, deren Umsatzerlös im Jahr 2019 mehr als 500 Millionen Franken betrug oder wenn mit dem Kredit neue Investitionen ins Anlagevermögen getätigt werden sollen (Ausnahme: Ersatzinvestitionen).

Neben den COVID-19-Krediten (Liquiditätshilfen) hat der Bundesrat verschiedene weitere Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus beschlossen: Ausweitung und Vereinfachung der Kurzarbeit, Entschädigung bei Erwerbsausfällen für Selbständige und Angestellte nach EOG, Soforthilfen und Ausfallentschädigung im Kulturbereich, Finanzielle Abfederung für Sportorganisationen, Sofortmassnahmen für den Tourismus und Massnahmen im Bereich des Arbeitsgesetzes. Es ist immer im Einzelfall zu prüfen, welche Massnahmen und Alternativen rechtlich möglich und unternehmerisch sinnvoll und tragbar sind.

⇒ **COVID-19-Kreditgesuche können bis am 31. Juli 2020 eingereicht werden.**

**Voraussetzungen für die Gewährung eines COVID-19-Kredits**

COVID-19-Kredite bis zu einer Höhe von 500'000 Franken werden formlos aufgrund einer Selbstdeklaration des gesuchstellenden Unternehmens gewährt. Kredite bis zu 20 Millionen Franken unterliegen zusätzlich einer branchenüblichen Kreditprüfung. Einen COVID-19-Kredit beantragen können Unternehmen (Einzelunternehmen, Personengesellschaften oder juristische Personen), die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Sitz in der Schweiz
- Gründung vor dem 1. März 2020
- Umsatzerlös im Jahr 2019 nicht grösser als 500 Millionen Franken
- im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung nicht in Konkurs- oder Nachlassverfahren oder in Liquidation
- aufgrund der COVID-19-Pandemie namentlich hinsichtlich des Umsatzes wirtschaftlich erheblich beeinträchtigt
- im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung nicht bereits gestützt auf die notrechtlichen Regelungen in Sport oder Kultur Liquiditätssicherung erhalten
- Unternehmens-Identifikationsnummer (UID-Nummer) bei Krediten über 500'000 Franken.

⇒ **Diese Voraussetzungen müssen für die Gewährung eines COVID-19-Kredits kumulativ erfüllt sein.**

Die Unternehmen, die einen COVID-19-Kredit in Anspruch nehmen, dürfen

- keine Dividenden und Tantiemen ausschütten;
- keine Kapitaleinlagen zurückerstatten;
- keine Aktivdarlehen gewähren;
- keine als Aktivdarlehen ausgestaltete Privat- oder Aktionärsdarlehen refinanzieren (Ausnahme: Refinanzierung von seit dem 23. März 2020 aufgelaufenen Kontoüberzüge bei der COVID-19-kreditgewährenden Bank);
- keine Gruppendarlehen zurückführen;

Bern, 20.04.2020

- keine mittels COVID-19-Solidarbürgschaft gesicherte Kreditmittel an eine Gruppengesellschaft mit Sitz ausserhalb der Schweiz übertragen.

⇒ **Diese Verbote gelten während der gesamten Laufzeit des COVID-19-Kredits resp. der gesamten Dauer der Solidarbürgschaft (max. 5 Jahre).**

### **Höhe, Konditionen und Amortisation des COVID-19-Kredits**

Die COVID-19-Kredite sind innerhalb von fünf Jahren (bis 2025) zu amortisieren. Falls die fristgerechte Amortisation eine erhebliche Härte für das kreditnehmende Unternehmen bedeutet, kann die Frist mit Zustimmung der Bürgschaftsorganisation und der kreditgewährenden Bank einmalig um zwei Jahre verlängert werden.

#### COVID-19-Kredit (max. 500'000 Franken):

Die Höhe des COVID-19-Kredits beträgt in einem ersten Schritt bis zu 10% des Jahresumsatzes (max. 500'000 Franken). Diese Kredite sind zu 100% vom Bund abgesichert. Es muss in jedem Fall zuerst ein COVID-19-Kredit beantragt werden. Der Zinssatz für COVID-19-Kredite beträgt aktuell 0%. Er kann durch das Eidgenössische Finanzdepartement EFD jährlich jeweils per Ende März an die Marktentwicklungen angepasst werden – erstmals per 31. März 2021.

#### COVID-19-Kredit Plus (max. 20 Millionen Franken):

Die Höhe des COVID-19-Kredits Plus beträgt in einem zweiten Schritt bis zu 10% des Jahresumsatzes (max. 20 Millionen Franken). Diese Kredite sind zu 85% vom Bund abgesichert. Die Bank beteiligt sich mit 15% am Kredit, weshalb eine branchenübliche Kreditprüfung vorausgesetzt ist. Der Zinssatz für die COVID-19-Kredite Plus beträgt für die vom Bund abgesicherten Darlehen aktuell 0.5%. Er kann durch das Eidgenössische Finanzdepartement EFD jährlich jeweils per Ende März an die Marktentwicklungen angepasst werden – erstmals per 31. März 2021.

⇒ **Pro Unternehmen kann nur ein COVID-19-Kreditgesuch gestellt werden. (Für COVID-19-Kredite Plus ist gegebenenfalls in einem zweiten Schritt ein separates Gesuch einzureichen.)**

### **COVID-19-kreditgewährende Banken**

Die COVID-19-Kredite werden in aller Regel von der Hausbank des gesuchstellenden Unternehmens gewährt. Aktuell nehmen 123 Banken an der COVID-19-Kreditgewährung teil. Die laufend aktualisierte Liste der teilnehmenden Banken ist im Internet abrufbar [\[Link\]](#).

Auch PostFinance, die normalerweise nicht berechtigt ist, Kredite zu gewähren, gewährt aufgrund einer vorübergehenden Befreiung, COVID-19-Kredite bis 500'000 Franken.

⇒ **Der COVID-19-Kredit wird in der Regel bei der Hausbank des Unternehmens beantragt.**

### **Einreichen des Gesuchs für COVID-19-Kredite**

Bevor ein COVID-19-Kredit Plus beantragt werden kann, muss zuerst ein Gesuch für einen COVID-19-Kredit bis 500'000 Franken gestellt werden. Für den Kreditantrag steht ein einheitliches [Online-Formular](#) zur Verfügung, das anschliessend bei der kreditgebenden Bank eingereicht wird. Zum Teil bieten auch die Banken direkt Formulare an.

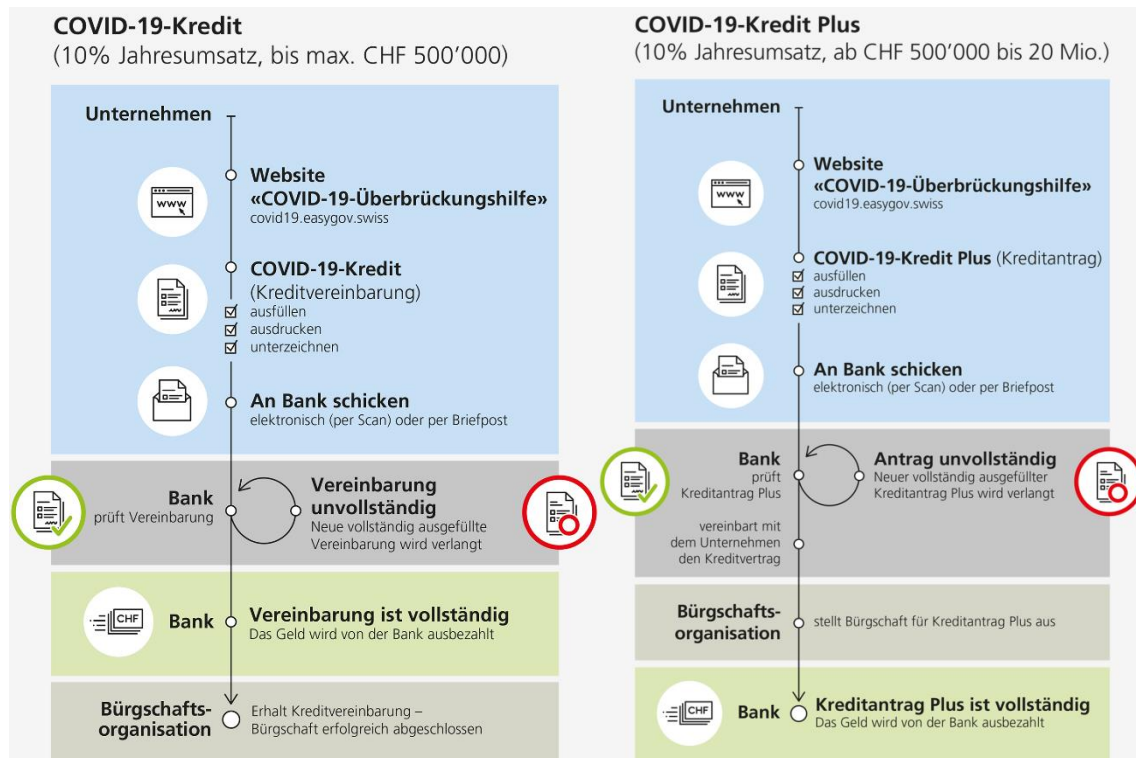
#### Vorgehen für COVID-19-Kredit (max. 500'000 Franken):

1. [Kreditantrag](#) ausfüllen und ausdrucken
2. Kreditvereinbarung unterzeichnen
3. Versand der unterzeichneten (eingescannten) Vereinbarung per E-Mail oder Briefpost an die Bank
4. Prüfung der Vereinbarung auf Vollständigkeit durch die Bank
5. Ist die Vereinbarung vollständig, wird das Geld direkt von der Bank ausbezahlt.

Bern, 20.04.2020

Vorgehen für COVID-19-Kredit Plus (max. 20 Millionen Franken):

1. [Kreditantrag](#) ausfüllen und ausdrucken
2. Antrag unterzeichnen
3. Versand des unterzeichneten (eingescannten) Antrags per E-Mail oder Briefpost an die Bank
4. Prüfung des Antrags auf Vollständigkeit durch die Bank
5. Weiterleitung des Antrags an die Bürgschaftsorganisation für Freigabe
6. Ist der Antrag von der Bürgschaftsorganisation freigegeben, wird das Geld direkt von der Bank ausbezahlt.



Grafik: covid19.easygov.swiss

⇒ Die Bank kann einen COVID-19-Kreditantrag grundsätzlich ohne Angabe von Gründen ablehnen, weil sie nicht verpflichtet ist, Kredite zu gewähren.

**COVID-19-Kredite in der Buchführung**

COVID-19-Kredite sind mit der entsprechenden Laufzeit (i.d.R. mittelfristig) als Bankkredite/Bankverbindlichkeiten in der Buchführung zu berücksichtigen. Eine Ausnahme gilt nur für die Beurteilung von Kapitalverlust und Überschuldung bei Krediten bis max. 500'000 Franken (s. unten).

⇒ COVID-19-Kredite sind buchhalterisch als Bankkredite / Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zu behandeln.

**COVID-19-Kredite in der Revision**

Corona-Pandemie sowie COVID-19-Kredite sind Ereignisse, die nach dem Bilanzstichtag vom 31. Dezember 2019 eingetreten sind, können jedoch trotzdem einen Einfluss auf die Revision der Jahresrechnung 2019 haben, wenn im Zeitpunkt der Revision wesentliche Unsicherheiten bezüglich Fortführung des Unternehmens (going concern) bestehen.

Abweichungen von der Annahme der Fortführung des Unternehmens sind von Gesetzes wegen im Anhang vermerkt und ihr Einfluss auf die wirtschaftliche Lage dargelegt werden (Art. 958a Abs. 3 OR). Fehlt bei wesentlichen Unsicherheiten eine Offenlegung im Anhang zur Jahresrechnung, ist im Revisionsbericht ein entsprechender Zusatz anzubringen. Die Revision hat dabei sämtliche Ereignisse bis

Bern, 20.04.2020

zum Datum ihres Revisionsberichts einfließen zu lassen. Sie ist jedoch grundsätzlich nicht verpflichtet, für den Zeitraum nach diesem Datum Prüfungshandlungen vorzunehmen.

Gegenstand der ordentlichen und der eingeschränkten Revision ist auch die Beurteilung der Gesetzes- und Statutenkonformität des Antrags des Verwaltungsrats zur Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere der Festsetzung von Dividenden und Tantiemen (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 4 OR).

Diese Prüfung umfasst daher nicht nur die Beurteilung, ob das Unternehmen über genügend liquide Mittel verfügt, die geplante Dividende auszuschütten, sondern auch das Vorhandensein eines COVID-19-Kredits, während dessen Laufzeit gerade keine Dividenden und Tantiemen ausgeschüttet werden dürfen.

**⇒ Im Zusammenhang mit COVID-19-Krediten ist bei der Revision insbesondere der Prüfung der Annahme der Fortführung des Unternehmens (going concern) und der Verwendung des Bilanzgewinns erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken.**

### **COVID-19-Kredite bei der Beurteilung von Kapitalverlust und Überschuldung**

Gemäss den Schlussbestimmungen der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung werden COVID-19-Kredite bis am 31. März 2022 für die Berechnung von Kapital und Reserven nach Art. 725 Abs. 1 OR (Kapitalverlust) und Art. 725 Abs. 2 OR (Überschuldung) *nicht* als Fremdkapital berücksichtigt. Diese Regelung gilt nicht für COVID-19-Kredite Plus.

**⇒ COVID-19-Kredite (bis max. 500'000 Franken) gelten für die Beurteilung von Kapitalverlust und Überschuldung nicht als Fremdkapital.**

### **Strafbestimmungen und Rechtsfolgen bei missbräuchlicher Beanspruchung oder Verwendung der COVID-Kredite**

Wer vorsätzlich durch falsche Angaben einen COVID-19-Kredit erwirkt oder den COVID-19-Kredit entgegen den Bestimmungen der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung verwendet, wird mit einer Busse bis zu 100'000 Franken bestraft (Übertretungsdelikt).

Erfüllt die inkriminierte Handlung sogar einen schwereren Tatbestand nach Strafgesetzbuch (Verbrechen oder Vergehen) nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches beurteilt. Im Vordergrund dürften dabei Vermögensdelikte wie z.B. Veruntreuung oder Betrug (je Freiheitsstrafen bis zu zehn Jahre mit Eintragung im Strafregister) stehen.

Bestraft werden sowohl der Täter als auch allfällige Anstifter zur missbräuchlichen Beanspruchung oder Verwendung der COVID-Kredite.

### **Unterlagen und weitere Informationen**

- [COVID-19-Kredite, Einstiegsseite des Bundes](#) (inkl. Kreditantrag online)
- [FAQ zu COVID-19-Überbrückungshilfe](#)
- [COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung](#) (Stand: 20.04.2020)
- [Erläuterungen COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung](#) (Stand: 14.04.2020)